

gionsgesellschaften aufhebt. Eine solche Vorlage ist ihrer Natur nach der bestehenden Einrichtung gegenüber eine rein negative, sie enthält die Aufhebung dessen, was jetzt positiv kirchlich besteht. Ich bemerke namentlich, daß mir der Standpunkt ein beschränkter zu sein scheint, welchen der Ausschuss in den Worten bekundet, es sei in den Petitionen nicht die Rede davon, und könne auch nicht die Rede davon sein, daß die einzelnen Gemeinden ganz selbstständig ihre Angelegenheiten verwalten sollten. Diese Ansicht ist Seite 483 von dem Ausschusse ausgesprochen worden. Allerdings ist wohl das Streben und namentlich der Grundsatz, von welchem man bei Artikel V. der Grundrechte ausgegangen ist, dahin gegangen, daß man den Religionsgemeinden die ihnen gebührende Selbstständigkeit wiedergeben wollte, und diese Selbstständigkeit soll auch der Gesamtkirche gegenüber nicht verkümmert werden. Ebenso wenig kann ich der Ansicht des Ausschusses beitreten, wenn er sich überhaupt gegen Fixation der Geistlichen und gegen Wegfall der Pfarrlehen ausspricht. Hierbei muß ich auf Folgendes aufmerksam machen, von dem Gesichtspunkte namentlich ausgegangen, daß nach §. 165 der Reichsverfassung eine Beschränkung der Schenkungen und Vermächtnisse an die todte Hand aus Gründen des öffentlichen Wohls eintreten sollte. Denn man war der Ueberzeugung, daß durch den Besitz von Liegenschaften eine, den Gemeinden gegenüber, nicht wünschenswerthe völlige Unabhängigkeit der Geistlichkeit gewährt werde, und ich glaube, daß, so lange einerseits die Geistlichkeit eine solche von den Gemeinden völlig unabhängige Stellung einnimmt und andererseits es Religionsgesellschaften giebt, denen ererbter Besitz möglich macht, die Gemeindeglieder von Beiträgen frei zu lassen, die religiöse Ueberzeugung der eigentlichen Mehrheit einer Gemeinde nicht erkannt werden kann. Denn wir mögen es uns nicht verhehlen, daß ein großer Theil bei der alten Religionsgesellschaft — ich sehe hier von jeder bestimmten Confession ab — mit dadurch erhalten wird, daß die Foundationen dieser Gemeinschaft von der Art sind, daß kein Beitrag zu den Lasten zu liefern ist, und der Indifferentismus thut dann sein Uebriges dabei. Würde hier ein anderes Verhältniß eingeführt werden können, würde namentlich die Einrichtung getroffen, daß man den Religionsgemeinden unter wesentlicher Beschränkung oder Aufhebung des Rechts der todten Hand, Liegenschaften zu erwerben, die Verwaltung und Sorge um die Deckung der kirchlichen Ausgaben überlasse, wodurch diese Gemeinden von selbst auf Beiträge, namentlich auf freiwillige hingewiesen würden, dann würde sich auch herausstellen, welche religiöse Gemeinschaft den meisten Boden im Volke fände, und in welcher die größere Kraft der Wahrheit ruhte. Dann würde sich das Verhältniß muthmaßlich anders gestalten, als jetzt, wo Viele gewissermaßen zwangsweise bei dem Alten dadurch erhalten werden, daß man theils, wenn sie sich davon lossagen wollen, alle erdenklichen Schwierigkeiten in den Weg legt, theils ihnen doppelte Lasten in Aussicht stellt, während sie, wenn sie bei dem Alten verbleiben, an solchen Orten, wo ausreichende Stiftungen

vorhanden sind, nicht einmal einfache Lasten zu tragen haben. Ich werde ganz so abstimmen, wie der Abg. Ziesler zu stimmen erklärt hat.

Abg. Ziesler: Nur auf zwei Aeußerungen, die mein geehrter Nachbar zur Linken that, will ich mir zwei kurze Bemerkungen erlauben. Derselbe äußerte, daß ich die Motivirung des Ausschusses im Allgemeinen angegriffen habe als eine fehlerhafte, ohne Gründe anzuführen. Es muß dies entweder auf einer irrigen Auffassung des Abg. Hering oder auf einer unklaren Ausdrucksweise von meiner Seite beruhen. Ich habe nicht gesagt, wenigstens nicht sagen wollen, daß ich es als eine Calamität betrachte, daß der Ausschuss mit solchen Gründen eine einfache Wahrheit zu deduciren versucht habe, sondern es überhaupt als ein Unglück bezeichnet, daß es im neunzehnten Jahrhundert noch nöthig sei, eine Wahrheit so einfacher Art vertheidigen zu müssen. Wenn übrigens der Abg. Hering äußerte, daß, wer es gut mit der Religiosität und der Religion meine, für die Anträge des Ausschusses stimmen müsse, so muß ich gegen diese Alternative Protest einlegen. Meine Herren, der Abg. Hering scheint keinen richtigen Unterschied zu machen. Die Religion ist unvernichtetbar, das Gefühl der Gottinnigkeit ist aber auch kein Menschenwerk. Sie ruht in unserm Innersten. Diese Religion bedarf keiner Tempel, keiner Priester, keiner Litaneien, keines Staatschutzes. Nur die Religionen, die gemachten, künstlichen, die sogenannten geoffenbarten Religionen bedürfen dieser Mittel, und nur in Bezug auf letztere möchte etwa dem Abg. Hering beizustimmen sein.

Abg. Hering: Ich glaube doch den geehrten Herrn Vorredner nicht mißverstanden zu haben. Ich habe allerdings das gesagt, was er jetzt wiederholte, er hat aber zugleich auch seine Bewunderung darüber ausgesprochen, daß der Ausschuss, in welchem „so aufgeklärte Männer“ saßen, zu derartigen Anträgen habe kommen können. Das wird er mir wohl zugeben. Daß er gegen die Auffassung protestirt, welche ich in Bezug auf Kirche und Religiosität ausgesprochen habe, muß ich mir gefallen lassen, allein das kann ich nicht zugeben, daß die Religion, auch die, welche er meint, nicht der Pflege bedürfe. Wenn wir keine Anstalten mehr haben, um dem Volke die Religion zu lehren und ihm Sinn für die Wahrheit beizubringen, dann wird das eintreten, was ich meinte, eine Entfittlichung und vollkommene Irreligiosität. Das wünscht aber der Herr Abg. Ziesler eben so wenig als ich, wir sind daher nur verschiedener Ansicht hinsichtlich der Mittel, durch welche wir das gemeinschaftliche Ziel zu erreichen suchen. Noch hatte ich vergessen, in Bezug auf die anscheinende Abgeneigtheit der Staatsregierung, die sofortige Ausführung einer Neugestaltung der Kirche ins Leben treten zu lassen, zu erinnern, daß ich es für sehr bedenklich halte, wenn die beabsichtigte Reform etwa nur darin bestehen soll, daß Kirchenvorstände eingesetzt und diesen eine größere Selbstständigkeit beigelegt werde; denn ich sehe voraus, daß dadurch